



KANALABGABENORDNUNG **der Gemeinde** **8734 Lobmingtal**

GZ: 239/851-2021

Lobmingtal, 12.07.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Lobmingtal hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Lobmingtal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.
- (2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich nach der Bruttogeschossfläche. Unter Bruttogeschossfläche (§4 Z. 20 Stmk. BauG) versteht man die Fläche in Quadratmetern je Geschoss, die von Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände.
- (3) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche zu berechnen.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,9 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,48
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.791.353,76 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 172.918,81 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.618.434,96 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 8.951 m zugrunde.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die laufende Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr im engeren Sinne zusammen.
- (2) Für den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Kanalanlage, einschließlich der zu leistenden Annuitäten für die Rückzahlung von Darlehen die für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung der technischen Einrichtungen der Gemeindeanlage aufgenommen worden sind, sowie die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage werden Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich € 8,--. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegene, leer stehende Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leer stehende Wohngebäude als ein Haushalt.

Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen (auch ungenützte Betriebe und Anlagen) beträgt monatlich € 8,- und wird wie folgt gestaffelt:

Betriebe:

1-5 Betriebsangehörige	1x	Bereitstellungsgebühr
6-10 Betriebsangehörige	2x	Bereitstellungsgebühr
11-50 Betriebsangehörige	5x	Bereitstellungsgebühr
51 -100 Betriebsangehörige	10x	Bereitstellungsgebühr
über 100 Betriebsangehörige	15x	Bereitstellungsgebühr

Gasthäusern:

1-5 Sitzplätze	1x	Bereitstellungsgebühr
6-10 Sitzplätze	2x	Bereitstellungsgebühr
11-50 Sitzplätze	5x	Bereitstellungsgebühr
51 -100 Sitzplätze	10x	Bereitstellungsgebühr
über 100 Sitzplätze	15x	Bereitstellungsgebühr

Beherbergungsbetriebe:

1-5 Betten	1x	Bereitstellungsgebühr
6-10 Betten	2x	Bereitstellungsgebühr
11-50 Betten	5x	Bereitstellungsgebühr
51 -100 Betten	10x	Bereitstellungsgebühr
über 100 Betten	15x	Bereitstellungsgebühr

2-50 Schüler/Kindergartenkinder	5x	Bereitstellungsgebühr
51 -100 Schüler/Kindergartenkinder	10x	Bereitstellungsgebühr
über 100 Schüler/Kindergartenkinder	15x	Bereitstellungsgebühr

Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Gebäude, auf die der im Abs. 3 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft. Auf Liegenschaften wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitstellungsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

- (4) Für unbebaute angeschlossene Grundstücke ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten. Falls tatsächlich Wasser entnommen wird, ist die Verbrauchsgebühr im engeren Sinne entweder nach dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch oder mit einer Pauschale je Kalenderjahr in der Höhe von EUR 80,-- festzusetzen zuzüglich der Bereitstellungsgebühr von monatlich € 8,--. Bruchteile eines Kalenderjahres sind anteilig zu berechnen.
- (5) Die Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühren bestimmt sich bei angeschlossenen Baulichkeiten nach dem jährlichen Wasserverbrauch bzw. Abwasserzähler. Der Einheitssatz für die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt
- je m³ € 1,88
 - je m³ € 0,94 bei Direkteinleitung in den Abwasserverband Spielberg

verbrauchten Wassers. Ist der Wasserverbrauch nicht mittels Wasseruhr festzustellen bzw. ist eine Brauchwasseranlage ohne Abwasserzähler eingebaut, so wird für die Gebührenberechnung pro Erwachsenen Person u. Jahr ein Wasserverbrauch von 42 m³ zu Grunde gelegt, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr wird die Hälfte vorgeschrieben. Für Wochenendhäuser ohne Wasserzähler wird eine Kanalbenützungsgebühr von € 2,30 je m² der Bruttogeschossfläche verrechnet.

Für die Ermittlung der gemeldeten Personen wird für jedes Jahr als Stichtag der 1. Juli herangezogen.

- (6) Für Wohnzwecke dienende Gebäude, die nicht oder nicht ständig als Wohnsitz genutzt werden, ist der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren der oben angeführte Mindestsatz für 1 Person zugrunde zu legen sofern keine Wasseruhr angeschlossen ist.
- (7) Für angeschlossene Milchkammern wird eine Jahres - Pauschalgebühr von € 50,- festgelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer - Wertsicherung

1. Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
2. Der Einheitssatz gemäß § 3 und die Gebühren gemäß § 4 sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres. Die Höhe der angepassten Gebühren sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn auf der Amtstafel der Gemeinde Lobmingtal zu verlaublichen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

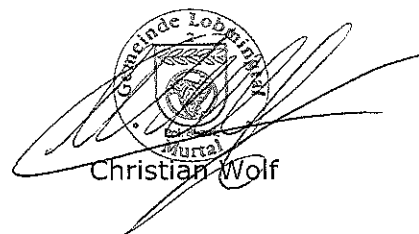
- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinde Großlobming vom 03.11.2010 und der ehemaligen Gemeinde Kleinlobming vom 13.12.2012 außer Kraft.

Lobmingtal, am

angeschlagen am: 12.07.2021
abgenommen am: 28.07.2021



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Christian Wolf